

KONTOPFÄNDUNG



**WENN
DIE
BANK
NICHT
ZAHLT ...**

ACHTUNG

Wenn die Bank nicht zahlt...

kann dies unterschiedliche Ursachen haben.

Einer dieser Gründe könnte eine **Kontopfändung** sein. Eine Kontopfändung setzt voraus, dass zuvor eine Forderung gerichtlich festgestellt wurde (z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil).

ACHTUNG: Bei öffentlichen Gläubiger:innen (z.B. Finanzamt, Bezirksamt, Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Krankenkassen) genügt das Schreiben, das Sie zur Zahlung eines bestimmten Betrages auffordert!

Wenn Sie nun eine solche Forderung nicht bezahlen können, dann können Gläubiger:innen eine Kontopfändung beantragen. Die Folge:

Ihr Konto ist gesperrt

Sie kommen nicht mehr an Ihr Geld, egal ob auf Ihrem Konto Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.), Gehalt, Honorar oder sonstige Einzahlungen eingehen.

Seit der Einführung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes zum 01.07.2010 gibt es Schutz vor Kontopfändungen nur noch durch Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“). **Seit dem 01.12.2021 sind umfangreiche Änderungen in Kraft getreten.**

Das Falblatt soll Ihnen helfen, den Pfändungsschutz durch ein P-Konto zu verstehen, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, damit Sie wieder über Ihr Einkommen verfügen können. Nur wenn Sie fristgerecht handeln, darf die Bank Ihnen Ihr Guthaben auf dem Konto auszahlen. Wenn das Geld einmal an die Gläubiger:innen überwiesen ist, haben Sie fast keine Möglichkeit mehr, dieses zurückzubekommen.

Deshalb: Handeln Sie sofort!

Herausgeber:



LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND
INSOLVENZBERATUNG BERLIN E.V. (LAGSIB)

Zwischenaufgabe 2023, Stand 10/2023

www.schuldnerberatung-berlin.de

Lassen Sie sich beraten!

Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick geben. Es gibt viele Ausnahmen und Besonderheiten, die wir im Folgenden nicht vollständig erläutern können. Sie sollten sich daher unbedingt so schnell wie möglich von einer Schuldnerberatungsstelle Ihres Wohnbezirkes beraten lassen! Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

1. Die Pfändung geht ein

Ihrer Bank wird aufgrund Ihrer Schulden ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz: PfÜB) zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe für einen Monat zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb dieses Monats darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber:in erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie die im Folgenden erläuterten Maßnahmen ergreifen.

ACHTUNG: Haben Sie innerhalb von einem Monat nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben sowie weiter eingehendes Guthaben an die Gläubiger:innen überwiesen, bis die Forderung getilgt ist.

2. Pfändungsschutz durch das P-Konto (§ 850k ZPO)

Innerhalb von einem Monat nach Eingang des PfÜB's haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu beantragen und erhalten dadurch Pfändungsschutz. Jede natürliche Person hat einen Rechtsanspruch, ihr vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden.

ACHTUNG: Jede Person darf nur ein P-Konto führen, welches in Auskunftsdateien wie z.B. der Schufa eingetragen wird. Werden zwei P-Konten gleichzeitig geführt,

riskieren Sie, dass Ihr Geld an die Gläubiger:innen ausgezahlt wird. Zusätzlich können Sie sich, wenn Sie mehr als ein P-Konto führen, u.U. strafbar machen.

Besonderheit:

Gemeinschaftskonto (§ 850 I ZPO)

Bei Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses muss jede:r der Kontoinhaber:innen die Übertragung des Guthabens auf Einzelkonten nach Kopfteilen beantragen. Im nächsten Schritt wandelt die verschuldete Person ihr Einzelkonto in ein P-Konto um und erhält damit den vollen Pfändungsschutz. Ggf. muss der Bank noch eine P-Kontobescheinigung vorgelegt werden. (Beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise zum erhöhten Sockelbetrag).

- Eile ist geboten, da die Umleitung der Einkünfte innerhalb eines Monats schwierig ist.
- Jede:r Kontoinhaber:in kann ohne Mitwirkung der anderen Person für sich die Aufteilung beantragen.
- Die Aufteilung muss auch für künftiges Guthaben beantragt werden.
- Um eine Pfändung von eingehendem Geld nach Ablauf des Monats zu verhindern, sollte das Gemeinschaftskonto aufgelöst werden.

Besonderheit: Konto im Minus

Sobald bei der Bank ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingegangen ist, darf diese danach eingehendes Guthaben weder verrechnen noch aufrechnen. Die Bank muss den Minusbetrag auf ein separates Konto buchen, der dort verzinst wird. Die Gutschrift geht auf ein weiteres Konto. (Es werden also zwei Konten geführt). Dort steht Ihnen dann der Betrag, der auf einem P-Konto geschützt wäre (Sockelbetrag) zur Verfügung. (Beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise zum erhöhten Sockelbetrag).

Sie müssen trotzdem aktiv werden und die Umwandlung in ein P-Konto beantragen.

Hinweis: Sie können das Konto auch

schon vor Eingang einer Pfändung in ein P-Konto umwandeln lassen! Gutschriften, die vor Pfändung/Umwandlungsverlangen verrechnet wurden, bleiben verrechnet und ungeschützt!

Grundpfändungsschutz (Sockelbetrag)

Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten Sockelbetrag beschränkt. Dieser beträgt 1410 € (Stand ab 1. Juli 2023) für den Kalendermonat. Über diesen Betrag können Sie **frei verfügen**, d.h. die Bank kann trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist egal. Arbeitseinkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichgestellt. Um über diesen Betrag zu verfügen, benötigen Sie auch keine Bescheinigung der Schuldnerberatung oder gar einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Erhöhung des Sockelbetrages

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Freibetrag erhöhen. Hierfür müssen Sie Ihrer Bank einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung durch eine geeignete Stelle bzw. Gerichtsbeschluss) vorlegen.

a) Bescheinigung des sogenannten aufgestockten Sockelbetrages

Ihre Bank darf nur von geeigneten Stellen Bescheinigungen über einen aufgestockten Sockelbetrag anerkennen.

Hierbei handelt es sich um:

- Arbeitgeber:innen
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger)
- geeignete Personen (Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Steuerberater:innen)
- anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Vollstreckungsgericht (entsprechender Beschluss; dieses gibt ggf. auch weitere

Beträge frei, s.u. unter b)

ACHTUNG: In der Praxis hat sich gezeigt, dass Familienkassen und Sozialleistungsträger in der Regel nur ihre Leistungen bescheinigen. Es empfiehlt sich deshalb, die Bescheinigung durch eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (kostenfrei) oder durch eine geeignete Person (kostenpflichtig) ausstellen zu lassen, weil hier mehrere Leistungen zusammenfassend bescheinigt werden. Dadurch erhöht sich Ihr Freibetrag.

Sie benötigen hierfür folgende Unterlagen.

- Lohnbescheinigung, Bescheide über Sozialleistungen (Bürgergeld, ALG I, Sozialhilfebescheid, Kindergeldbescheid)
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Unterhaltstitel/Scheidungsurteil mit aktuellen Zahlungsnachweisen
- Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden der Kinder
- Personalausweis/Pass

Die Stellen bescheinigen Ihnen

- den Sockelbetrag für Sie als Kontoinhaber:in,
- weitere Freibeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder weil Sie aufgrund einer Bedarfsgemeinschaft für weitere Personen Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I),
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder,
- einmalige Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I, z.B. ein Zuschuss zur Klassenfahrt),
- Geldleistungen der Stiftung Mutter-Kind
- sonstige unpfändbare gesetzliche Geldleistungen an Sie (jedoch nicht an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft!),

- Nachzahlung laufender Geldleistungen,
- Geldleistungen für Kinder und unpfändbare gesetzliche Geldleistungen an Sie in voller Höhe,
- Nachzahlungen aller anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und von Arbeitseinkommen (bis zu einem Betrag in Höhe von 500 EUR).

ACHTUNG: Die Bank kann die einmaligen Sozialleistungen, Geldleistungen der Stiftung Mutter-Kind und die Nachzahlungen nur auszahlen, wenn diese in dem Monat, für den diese bescheinigt wurden, auch auf dem Konto eingehen.

Die Bescheinigung muss ab dem zweiten, auf die Vorlage folgenden Geschäftstag berücksichtigt werden! Sofern nicht erkennbare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit vorliegen muss sie mindestens 2 Jahre akzeptiert werden.

Unterhaltsvorschuss und Barunterhalt sind Einkommen des Kindes. Wird dadurch der erhöhte Sockelbetrag überschritten, sind diese beiden Einkünfte nicht geschützt. In diesem Fall sollten Sie sich schnellstmöglich über geeignete Maßnahmen durch Ihre anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten lassen.

b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes/Freigabe durch die Vollstreckungsstelle

Pfändungsfreie Beträge, die durch die geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können, müssen bei öffentlichen Gläubiger:innen durch deren Vollstreckungsstelle (Hauptzollamt, Finanzamt usw.) ermittelt und freigegeben werden. Bei allen anderen Gläubiger:innen ist hierfür das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht, das den Pfüb ausgestellt hat) zuständig.

ACHTUNG: Wenn Sie sich nicht kümmern, muss die Bank die entsprechenden Beträge an die Gläubiger:innen abführen!

Dazu gehören:

- Beträge, die sich aufgrund der Pfändungstabelle ergeben,
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, Treuegelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen,
- im Netto enthaltene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- Nachzahlungen anderer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Arbeitseinkommen (ab einem Betrag in Höhe von 500 EUR) und
- unter besonderer Würdigung des Einzelfalles evtl. Stiftungsgelder (ausgenommen Geldleistungen der Stiftung Mutter-Kind).

Sie benötigen hierfür folgende Unterlagen:

- Personalausweis/Pass
- Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweis für alle Einkünfte (z.B. entsprechende Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld I bzw. II)
- Belege über Unterhaltsverpflichtungen
- Stiftungsbescheid
- Nachweis über die Höhe der von Ihnen selbst zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Erhöhung bei bereits gepfändetem Einkommen

Ist bereits Ihr Arbeitseinkommen bei dem:der Arbeitgeber:in gepfändet (Lohnpfändung) und wird daher auf Ihrem Pfändungsschutzkonto von dem:der Arbeitgeber:in monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von Ihrem individuellen P-Konto-Freibetrag ab, so kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag durch (pauschale) Bezugnahme auf das von dem:der Arbeitgeber:in monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen (sog. Blankettbeschluss). Das Gericht kann somit das von diesem:dieser Arbeitgeber:in

auf dem Konto monatlich eingehende Arbeitseinkommen in voller Höhe der jeweiligen Gutschrift freigeben.

3 Die Unpfändbarkeitsanordnung/ Aufhebung der Kontopfändung

Das Vollstreckungsgericht kann die Unpfändbarkeit des Kontos für eine Zeit von max. 12 Monaten anordnen. Diese Anordnung erfasst alle eingehenden Pfändungen, es ist also nur ein Antrag nötig.

ACHTUNG: Nach Ablauf der zwölf Monate lebt die Pfändung wieder auf, ohne dass Sie darüber informiert werden.

Sie müssen nachweisen, dass in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung auf Ihr Konto nur unpfändbare Einkünfte eingegangen sind. Darüber hinaus müssen Sie glaubhaft machen, dass auch in den nächsten 12 Monaten nur unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

Das Vollstreckungsgericht/die Vollstreckungsstelle kann eine Kontopfändung aufheben, wenn diese ausnahmsweise eine ganz besondere Härte darstellt.

ACHTUNG: Sie müssen einen Antrag stellen, bei mehreren Pfändungen muss für jede Pfändung ein **eigener** Antrag gestellt werden.

4. Guthabenübertragungen auf Folgemonate:

Mit der Gesetzesänderung gibt es nun die Möglichkeit, Guthaben auf Folgemonate zu übertragen. Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen informieren Sie hierzu!

5. Mitteilungspflichten der Bank

Die Bank muss taggenau den Betrag mitteilen, der Ihnen zur Verfügung steht. Sie muss darüber hinaus am Ende des Monats mitteilen, welcher Betrag nicht mehr pfändungsfrei ist.

6. Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kontos

Jeder:r Verbraucher:in hat Anspruch auf ein

Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Das Basiskonto muss mindestens Ein- und Auszahlungen in bar, Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge und Kartenzahlungen ermöglichen. Ein Basiskonto kann bereits mit P-Kontofunktion beantragt werden.

Jede:r Kontoinhaber:in hat einen Anspruch darauf, dass sein:ihr bestehendes Girokonto (auch das Basiskonto) in ein P-Konto umgewandelt wird. Dazu muss man einen Antrag bei seiner Bank stellen. Ist das Konto bereits gepfändet, ist die Bank verpflichtet, das Girokonto innerhalb von vier Tagen nach Antragstellung in ein P-Konto umzuwandeln. Der Schutz wirkt dann maximal einen Monat zurück.

Hinweis: Die Umwandlung ist auch durch eine:n Bevollmächtigte:n möglich.

7. Gebühren

Die Gebühren eines P-Kontos dürfen nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht höher sein als die eines normalen Gehaltkontos.

8. Rückumwandlung eines P-Kontos

Die Rückumwandlung eines P-Kontos ist möglich. Die Frist dafür beträgt vier Geschäftstage zum Monatsende: Das Konto bleibt bestehen, nur die P-Kontofunktion wird aufgehoben.

9. Schlussbemerkung

Diese Broschüre konnte Ihnen nur begrenzte Informationen über ein schwieriges und umfangreiches Rechtsgebiet geben.

Lassen Sie sich deshalb (auch bei einer drohenden Kontopfändung) rechtzeitig und ausführlich von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Eine Kontopfändung könnte drohen, wenn gegen Sie vollstreckbare Titel vorliegen (Vollstreckungsbescheide, notarielle Schuldanerkenntnisse, Gerichtsurteile etc.) bzw. nachdem Sie Ihre Bankverbindung in

einer Vermögensauskunft (ehemals eidesstattlichen Versicherung) angeben mussten. Weisen Sie unter dem Stichwort „Kontopfändung“ auf die Dringlichkeit Ihres Problems hin. Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite. Im Anschluss finden Sie die Adressen der

Amtsgerichte. **Sollte die pfändende Stelle das Finanzamt, das Hauptzollamt oder die Krankenkasse sein, müssen Sie sich direkt dorthin wenden.** Entnehmen Sie in diesem Fall die Adresse Ihren Unterlagen oder dem Internet.

10. Adressen der Amtsgerichte in Berlin

Wenden Sie sich an die **Rechtsantragstellen** bei folgenden Amtsgerichten:

Für Ratsuchende aus **Charlottenburg-Wilmersdorf**

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Tel. 90 177 - 0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Mitte, Tiergarten und Prenzlauer Berg**

Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, Tel. 90 23 - 0

Für Ratsuchende aus **Marzahn-Hellersdorf, den ehemaligen Bezirken Lichtenberg und Hohenschönhausen**

Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, Tel. 030-90253-0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Friedrichshain, Kreuzberg und Tempelhof**

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstraße 130, 10963 Berlin, Tel. 030-90 175 - 0

Für Ratsuchende aus **Treptow-Köpenick**

Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel. 030-90 247-0

Für Ratsuchende aus **Neukölln**

Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Str. 77-79, 12043 Berlin, Tel. 030-90 191-0

Für Ratsuchende aus **den ehemaligen Bezirken Pankow und Weißensee**

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstraße 71, 13086 Berlin, Tel. 030-90 245-0

Für Ratsuchende aus **Steglitz-Zehlendorf u. dem ehemaligen Bezirk Schöneberg**

Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Tel. 030-90 159-0

Für Ratsuchende aus **Spandau**

Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Tel. 030-90 157-0

Für Ratsuchende aus **Reinickendorf und dem ehemaligen Bezirk Wedding**

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, Tel. 030-90 156-0

Wenden Sie sich auch an die **Schuldner- u. Insolvenzberatungsstelle** Ihres Bezirks.

Die Adressen der für Sie zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen, finden Sie umseitig sowie unter www.schuldnerberatung-berlin.de



Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen:

Bezirk / Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon-Nr.
Charlottenburg – Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.	10713	Brabanter Straße 18-20	31 50 71 20
Friedrichshain– Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin Spree-Wuhle e.V.	10969	Ritterstraße 3	25 29 35 40
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Oppelner Straße 48/49	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	422 77 94
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13057	Warnitzer Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	510 10 07
Marzahn– Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	54 71 21 52
	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12689	Wörlitzer Straße 1 a	91 14 07 47
Mitte	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin Mitte e.V.	13355	Wattstraße 9	493 01 40
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Str. 18/19	66 63 34 20
	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	10551	Arminiusstraße 2-4	652 15 71 40
Neukölln	Arbeiterwohlfahrt Berlin KV Südost e. V.	12049	Mahlower Straße 23	31 98 72 00
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
Reinickendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Miraustraße 54	437 76 14 10
Spandau	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin-Spandau e. V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	336 30 53
Steglitz– Zehlendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestraße 13	70 09 62 90
Tempelhof– Schöneberg	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.	12099	Germaniastraße 18-20	22 50 13 00
Treptow– Köpenick	offensiv 91 e.V.	12439	Hasselwerderstraße 38/40	631 50 66
Bezirksübergreifend	Verein für Berliner Stadtmission (für Kleinselbstständige)	10557	Lehrter Straße 68	690 33 31 07
	Verein für Berliner Stadtmission (Berliner Justitzvollzug)	10557	Lehrter Straße 68	690 33 31 03

Stand Oktober 2023

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.